

Erklärung über den Status und Nominierung einer Kandidatin/eines Kandidaten für die Wahl zum WDA-Vorstand

Voraussetzungen zur Kandidatur für die Wahl zum WDA-Vorstand gemäß Satzung § 10 Abs 2:

„Bei dem Vorschlag einer Person für den Vorstand sollte berücksichtigt werden, dass diese Person über entsprechende Erfahrungen im Vorstand eines Schulträgers verfügt. Nach Möglichkeit sollte ein Kandidat mindestens 3 Jahre Mitglied des Vorstandes eines Schulträgers sein oder gewesen sein und dabei die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters innehaben oder gehabt haben. Mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl in einem Schulvorstand aktiv tätig sein. Beauftragte des Vorstands und Geschäftsführer können für einen Vorstandsposten nicht kandidieren.“

Entsprechend der in der Satzung (§ 10 Abs. 2) und der Wahlordnung (§ 3, Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3) des WDA genannten Voraussetzungen, ist für eine Kandidatur zum WDA-Vorstand die Angabe der folgenden Punkte notwendig:

Name der Kandidatin/ des Kandidaten: _____

- ist zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand ein aktives (Mitgliedschaft ruht nicht) ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied des entsendenden Mitglieds
ja nein

wenn ja, fügen Sie bitte folgende Nachweise bei:

- vom Schriftführer des Mitglieds durch seine Unterschrift bestätigter Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt oder der Vorstandssitzung in der das Vorstandsmitglied kooptiert¹ wurde
- gültige Satzung des Mitglieds

- verfügt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl zum WDA-Vorstand über mindestens 3 Jahre Erfahrung als ordnungsgemäßes ordentliches Vorstandsmitglied eines Schulträgers und hat oder hatte die Funktion eines ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Schatzmeisters eines Schulträgers inne
ja nein

Wir bestätigen, dass die/der Kandidat(in) für die Tätigkeit als WDA-Vorstand qualifiziert ist und der Vorstand des Mitglieds ihrer/seiner Kandidatur zustimmt und hierfür nominiert. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen des Status der/des Kandidatin(en) zwischen der Nominierung und dem Zeitpunkt der Wahl dem WDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Am Wahltag wird die/der Kandidat(in) gegenüber der Mitgliederversammlung eine Erklärung abgeben, dass ihr/sein Status, wie in dieser Erklärung angegeben, zum Tag der Wahl unverändert ist.

Hat sich der Status geändert, so werden die entsprechenden Nachweise (s.o.) dem Wahlleiter übergeben.

Datum/Unterschrift gesetzlicher Vertreter
des WDA-Mitglieds / Schulstempel

Datum/Unterschrift stellvertretender gesetzlicher
Vertreter des WDA-Mitglieds / Schulstempel

¹ Ein kooptiertes Vorstandsmitglied ist nur dann ordentliches Vorstandsmitglied eines Mitglieds, wenn die Satzung des Mitglieds die Kooptation eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zulässt, und eine wirksame Kooptation erfolgt ist.

Hat der gewählte Vorstand des Mitglieds satzungsgemäß das Recht sein Gremium um z.B. Berater/Vertreter zu erweitern, so handelt es sich bei diesen nicht um ordentliche Vorstandsmitglieder (es sei denn, die Satzung des Mitglieds weist dieser Person ausdrücklich alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zu).